

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
des Mitgliedes P. aus H. (Antragsteller)

Prozessbevollmächtigter RA M. aus H.

gegen

den Landesverband H.

vertreten durch den Landesvorstand H. (Antragsgegner)

hat das Bundesschiedsgericht am 08.05.1991 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek sowie die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Thomas Dittberner gem. § 12 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag, das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Antragstellers bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I. Der Antragsteller ist Mitglied der Alternativen Liste Hamburg sowie der Antragsgegnerin.

Am 21.04.1991 nahm er aktiv an einer Mitgliederversammlung der AL H. teil, bei der eine Kandidatur der AL H. zu den Bezirkswahlen beschlossen wurde und auf der einstimmig eine Kandidatinnenliste beschlossen wurde.

Am nächsten Tag, dem 22.04.1991 nahm der Antragsteller auf einer Mitgliederversammlung der Antragsgegnerin im Bezirk H. teil und sprach sich dort dafür aus, dass diese sich an den Bezirkswahlen im Bezirk M. nicht beteiligt. Am wiederum darauffolgenden Tag, dem 23.04.1991, beschloss die Antragsgegnerin beim Landesschiedsgericht H. die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen den Antragsteller und ordnete an, dass die Mitgliedsrechte des Antragstellers bis zur Entscheidung im Ausschlussverfahren ruhen. Dies wurde ihm mit Schriftsatz vom 24.04.1991 mitgeteilt. Mit Schriftsatz vom 25.04.1991 an das Bundesschiedsgericht teilte der Bevollmächtigte des Antragstellers mit, dass er diesen vertrete und mit Schriftsatz vom 01.05.1991 beantragte der Antragsteller,

1. den Beschluss des Landesvorstandes der Grünen/GAL Hamburg vom 23.04.1991, P. von der Ausübung der Mitgliedsrechte auszuschließen, bis zur Entscheidung in der Sache aufzuheben.
2. Wegen der Dringlichkeit der Sache in diesem Sinne eine einstweilige Anordnung gem. 12 Abs. 2 BSchGO zu erlassen.
3. Die Kosten der anwaltlichen Vertretung gem. § 13 BSchGO zu erstatten.

Für die Antragsgegnerin beantragt der Vertreter B., den Antrag abzuweisen.

Der Antrag war als unzulässig zurückzuweisen, da das BSchG nicht zuständig ist.

Entgegen den Darlegungen des Antragstellers wird hier nicht über seine Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes H. entschieden.

Gegenstand des Verfahrens ist vielmehr lediglich das vom Landesvorstand der Antragsgegnerin angeordnete Ruhen der Mitgliedsrechte. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen einem einzelnen Mitglied und einem Organ des Landesverbandes, dafür ist das Landesschiedsgericht H. in I. Instanz zuständig.

Ein Fall des § 11 Abs. 4 Ziffer 2 der Bundessatzung liegt somit nicht vor. Der Hinweis auf das Parallelverfahren S./P. liegt neben der Sache, dort lagen zuvor Entscheidungen des Landesschiedsgerichts Hamburg vor, so dass eine Zuständigkeit gem. § 11 Abs. 4 Ziffer 1 der Bundessatzung gegeben war.

Der Antrag war daher zurückzuweisen, das BSchG macht von der Kannbestimmung des § 13 Abs. 2 Ziffer 2 keinen Gebrauch, Kosten anwaltlicher Vertretung sind in diesem Fall nicht zu erstatten, da der Antragsteller auch auf den Hinweis des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts in Bezug auf die fehlende Zuständigkeit den unzulässigen Antrag aufrecht erhalten hat, so dass es dem Bundesschiedsgericht nicht sachgerecht erscheint, die Partei hierfür mit Kosten zu belegen.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

(Johann Müller-Gazurek)